

# Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom 28.07.2011

in der Fassung der 5. Änderung vom 21.04.2023  
(gültig ab 01.09.2023)

Die Gemeinde Roßhaupten erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

## § 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben
  - a) *(entfallen)*
  - b) Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Brotzeit und der Mittagsverpflegung (Essensgeld).

## § 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für das Essensgeld entsteht die Gebührensschuld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

## § 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

## § 5 Gebührensatz

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:
  - a) der Kinderkrippe

3 – 4 Stunden	mtl. 148,00 €
4 – 5 Stunden	mtl. 153,00 €
5 – 6 Stunden	mtl. 158,00 €
6 – 7 Stunden	mtl. 163,00 €

7 – 8 Stunden	mtl. 168,00 €.
b) des Kindergartens	
3 – 4 Stunden	mtl. 95,00 €
4 – 5 Stunden	mtl. 104,00 €
5 – 6 Stunden	mtl. 113,00 €
6 – 7 Stunden	mtl. 128,00 €
7 – 8 Stunden	mtl. 143,00 €.

<sup>2</sup>Soweit ein Kind, das im September des jeweiligen Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Krippen- oder Kombigruppe des Kindergartens aufgenommen wurde, finden die Gebührensätze des Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Vollendet ein Kind, das unter diese Regelung fällt, das dritte Lebensjahr, gelten diese Gebührensätze bis zum Ende des Betreuungsjahres.

(2) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an der Verpflegung sind monatlich zu entrichten

a) in der Kinderkrippe	65,00 €,
b) im Kindergarten	65,00 €.

<sup>2</sup>Die Verpflegungskosten im Kindergarten werden dabei für jeden Tag, für den eine Buchung zum Mittagessen erfolgt, zu einem Fünftel des vorstehenden monatlichen Gebührensatzes erhoben.

<sup>3</sup>Eine Abrechnung nach tatsächlicher Inanspruchnahme erfolgt nicht.

### § 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr (§ 5 Abs. 1) für das 2. Kind und weitere Kinder auf

a) Kinderkrippe	
3 – 4 Stunden	mtl. 99,00 €
4 – 5 Stunden	mtl. 104,00 €
5 – 6 Stunden	mtl. 109,00 €
6 – 7 Stunden	mtl. 114,00 €
7 – 8 Stunden	mtl. 119,00 €.
b) Kindergarten	
3 – 4 Stunden	mtl. 68,00 €
4 – 5 Stunden	mtl. 73,00 €
5 – 6 Stunden	mtl. 79,00 €
6 – 7 Stunden	mtl. 86,00 €
7 – 8 Stunden	mtl. 94,00 €.

Die Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.
- (3) Zur Entlastung der Familien in Bayern leistet der Staat einen Zuschuß zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die nach § 5 Abs. 1 Buchst. b und § 6 Abs. 1 Buchst. b zu erhebende Benutzungsgebühr reduziert sich entsprechend.

### § 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.

### § 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt

insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.<sup>1</sup>

Roßhaupten, 28.07.2011  
GEMEINDE ROßHAUPTEN

Pihusch  
1. Bürgermeister

---

<sup>1</sup> Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung